



Feststellungsgesuch

Betreffend Nicht-Unterstellung von landwirtschaftlichen Grundstücken in den Geltungsbereich des BGG

Personalien Eigentümer/-in

Name, Vorname:.....	Betriebs-Nr.:.....
Adresse:.....	Telefon:.....
PLZ/Ort:.....	Mobile:.....
E-Mail:.....	Geb.-Datum:

Angaben zum Eigenland Eigentümer/-in

Das Grundstück liegt in der Gemeinde:

Seit wann ist das Grundstück im Eigentum des/der heutigen Eigentümer/-in?

Sind Sie oder Ihre Ehegattin /Ihr Ehegatte im Besitz von weiterem Land oder Wald ausserhalb der Bauzone?

Wenn ja, in welcher Gemeinde und welche Fläche? Aren:.....

Grundstücke im Besitze des Eigentümers / der Eigentümerin:

Grundstücks-Nr(n):.....	Gemeinde (Grundbuch):.....



Angaben zur heutigen Bewirtschaftung

Durch wen wird das Grundstück* zurzeit bewirtschaftet / genutzt?

- durch den Eigentümer / die Eigentümerin selber
- durch den Pächter / Mieter (bitte Personalien angeben)

Vorname	Adresse /Telefon	PLZ / Ort	Miet-/Pachtobjekt *	Beginn Pacht-/Mietverhältnis

* Gebäude / Land usw.

Begründung für das Einreichen des Feststellungsgesuchs

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Das Gesuch ist im Original mit folgenden Beilagen einzureichen:

- Schätzungsprotokolle der einzelnen Grundstücke
- Kopie Bewilligung zur parzellenweise Verpachtung
- Liste der vorkaufsberechtigten Personen



Verzeichnis der vorkaufsberechtigten Personen

(Nach Art. 42, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 BGG)

Gesuchs-Nr. _____

Grundeigentümer/-in:

Rang	Name, Vorname, Jahrgang	Adresse, Wohnort	Selbstbewirtschafter ja / nein
1. Nachkommen (alle aufführen)			
1.1			
1.2			
1.3			
1.4			
1.5			
1.6			

2. Geschwister / Geschwisterkinder (nur ausfüllen, wenn ein Gewerbe vorliegt)			
2.1			
2.2			
2.3			
2.4			
2.5			
2.6			

Gepachtet seit:

3. Pächter/-in			
3.1			
3.2			

Gemäss Art. 83 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGG), hat die Bewilligungsbehörde einen Entscheid unter anderem den Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten Personen mitzuteilen.

Für landwirtschaftliche Grundstücke sind dies:

- jeder Nachkomme des Veräusserers, sofern er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt.

Für landwirtschaftliche Gewerbe:

- jeder Nachkomme des Veräusserers sowie Geschwister und Geschwisterkinder, sofern sie das Gewerbe selber bewirtschaften wollen. Für Geschwister und Geschwisterkinder gilt das Vorkaufsrecht nur, wenn das Gewerbe von den Eltern vor weniger als 25 Jahren übernommen wurde.

Für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke:

- der Pächter, sofern die gesetzliche Mindestpachtdauer nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht abgelaufen ist.

Das Vorkaufsrecht der Verwandten geht demjenigen des Pächters vor.

Datum:

Grundeigentümer/-in:

Bei Grundeigentümer/-in-Vertretung Vollmacht beilegen.